

94.028

**S.o.S.
Schweiz ohne Schnüffelpolizei.
Wahrung der inneren Sicherheit.
Volksinitiative und Bundesgesetz**

**S.o.S.
Pour une Suisse sans police fouineuse.
Maintien de la sûreté intérieure.
Initiative populaire et loi fédérale**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1996, Seite 2114 – Voir année 1996, page 2114

Beschluss des Ständerates vom 10. März 1997
Décision du Conseil des Etats du 10 mars 1997

B. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

B. Loi fédérale sur des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure

Art. 2 Abs. 1ter

Antrag der Kommission

Wenn bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden Informationen über die organisierte Kriminalität anfallen, werden diese unverzüglich an die für deren Bearbeitung zuständige Zentralstelle weitergeleitet.

Antrag Suter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 1ter

Proposition de la commission

Si, dans le cadre de la collaboration avec des autorités de sûreté étrangères, des informations sur le crime organisé étaient fournies, celles-ci seront immédiatement communiquées à l'office central concerné, chargé de les traiter.

Proposition Suter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Engler Rolf (C, AI), Berichterstatter: Das Staatsschutzgesetz befindet sich in der letzten Differenzbereinigung vor der Einigungskonferenz. Trotzdem beantragen wir Ihnen, es bei einer einzigen Differenz zu belassen. Diese einzige Differenz, die vorher schon bestand, würde dann allerdings eine etwas geringere. Sie würde aber nach wie vor grundsätzlich die Artikel 2 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 2 betreffen. Es handelt sich dabei um zwei Fragen: zum einen um die Frage des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen und zum anderen um die Frage des Verhältnisses zwischen der Bundespolizei und den Zentralstellendiensten.

Bis heute ist der Ständerat davon ausgegangen, dass der Bund seine Fragen so regeln kann, wie es ihm selbst beliebt. Die Kantone wollten aber doch klar, dass der Bund eine einzige Stelle als federführend bezeichnet.

Zuständig für die Strafverfolgung sind an sich die Kantone; deshalb ist dieser Einwand wohl auch entsprechend zu gewichten. Die Kantone haben dieser Doppelzuständigkeit wenig abgewinnen können. Deshalb hat dann Bundesrat Koller als Departementschef – und nicht als Bundespräsident – den kantonalen Polizeidirektoren zugestanden, dass künftig die Zentralstellendienste federführend sein sollen.

Mit dieser Ansprechstelle sind die Kantone an sich einverstanden. Herr Keller hat dann in der Kommission aber wieder betont, dass auch die Bundespolizei direkt Überwachungsaufträge an die Zürcher Polizei oder an andere erteilen können soll, ohne dass diese über die Zentralstellendienste laufen müssten.

Die Bundespolizei hat sich aber nach Auffassung der Kommission grundsätzlich auf die Informationsbeschaffung über das Netz der Geheimdienste zu beschränken und sich diese Netze dienstbar zu machen. Es ist richtig, dass datenschutzrechtliche Gründe verlangen, dass man auch das Sammeln, Auswerten und Weiterleiten von Informationen grundsätzlich regeln muss. Trotzdem war die Kommission bis heute der Meinung, dass Artikel 15 des Gesetzes dafür genügt, wenn die Hauptverantwortung grundsätzlich bei den Zentralstellendiensten verbleibt.

Der Ständerat glaubt aber, dass man aus datenschutzrechtlichen Gründen hier weiter gehen und die Doppelzuständigkeit beim Bund akzeptieren muss.

Als Kompromiss hat der Ständerat vorgeschlagen – das ergibt sich aus den Protokollen, nicht aber aus dem Beschluss –, dass die Hauptverantwortung bei den Zentralstellendiensten bleiben soll und diese auch Ansprechpartner der Kantone bleiben sollen, im externen Verhältnis.

Der Antrag selbst, der als Kompromiss auf der Fahne steht, regelt an sich nur das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen und nicht das interne zwischen der Bundespolizei und den Zentralstellendiensten. Deshalb hat die Kommission einem Antrag zugestimmt, der nun auch dieses interne Verhältnis regelt und woraus klar hervorgeht, dass die Bundespolizei nur unterstützend und subsidiär eine Funktion erhalten soll. Diese Alternative wurde von der Kommission mit 7 zu 1 Stimmen bei 8 Enthaltungen akzeptiert.

Bezüglich der 8 Enthaltungen verrate ich Ihnen kein Geheimnis, wenn ich sage, dass die entsprechenden 8 Personen ohnehin gegen die Aufnahme des organisierten Verbrechens in das Staatsschutzgesetz waren und sich deshalb der Stimme enthielten. Ich persönlich bin nach nochmaligem Überlegen der Auffassung, dass beide Versionen – sowohl der Vermittlungsantrag des Ständerates als auch der Vermittlungsantrag unserer Kommission – miteinander verbunden werden können und dass wir dann das externe und interne Verhältnis geregelt haben. Auch deshalb scheint es sinnvoll, wenn sich die Einigungskonferenz dieser Frage noch einmal annimmt. Die Zusicherung des Departementschefs, von Herrn Bundesrat Koller, genügt den Kantonen und auch der Kommission für Rechtsfragen nicht, denn wir brauchen einen klaren Ansprechpartner in Form der Zentralstellendienste; wir müssen darauf hinweisen, dass die Bundespolizei nur ergänzend helferisch tätig sein kann. Nur so können Doppelspurigkeiten vermieden werden. Der Antrag Suter möchte auf die Version des Ständerates einlenken; diese Version entspricht aber nicht der Begründung von Kommissionspräsident Otto Schoch und auch nicht den weiteren Ausführungen in der ständerätlichen Kommission.

Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, es mit der Kommission für Rechtsfragen bei dieser kleineren Differenz zu belassen. Dies gibt die Möglichkeit, nicht nur das externe, sondern auch das interne Verhältnis abschliessend zu klären.

Frey Claude (R, NE), rapporteur: A trois reprises, le Conseil des Etats a examiné ce projet. Il en va de même pour notre Conseil puisque, aujourd'hui, nous en sommes au troisième passage devant vous. Dès lors, s'il subsiste tout à l'heure une divergence, il y aura obligatoirement création d'une Conférence de conciliation.

Le point central qui nous a divisés, Conseil des Etats et Conseil national, divisés aussi avec le Conseil fédéral et depuis le début de l'examen de ce projet, peut être résumé en une question: faut-il mentionner dans cette loi le crime organisé? C'est donc une question de partage des compétences entre, d'une part, les cantons et la Confédération et, d'autre part, l'Office fédéral de la police et la Police fédérale. Notre Conseil, d'emblée, a été de l'avis que l'Office fédéral de la police, par ses offices centraux, devait coordonner le travail des cantons et il appartenait en premier lieu aux cantons d'être au front, d'accomplir cette mission qu'est la lutte contre le crime organisé.

Dans ce troisième round, si je puis dire, les positions du Conseil des Etats et de notre Conseil se sont fortement rappro-

chées. Les deux Chambres se sont mises d'accord sur le partage des compétences, ce qui est essentiel. On peut le résumer en disant que l'Office fédéral de la police reste l'interlocuteur exclusif des corps de police. La Police fédérale agit subsidiairement et comme appui dans le domaine des contacts internationaux à des fins de renseignements. C'est le sens de la proposition du Conseil des Etats, qui est un compromis négocié par le chef du Département fédéral de justice et police, M. Koller, avec la Conférence des commandants des polices cantonales.

Votre commission, par 7 voix contre 1 et avec 8 abstentions, vous demande cependant de soutenir la version qui a été proposée par la Commission des affaires juridiques, qui est un peu plus restrictive, un peu plus explicite dans la formulation en ce qui concerne le partage des compétences. Mais sur le fond, la question de la répartition des tâches est la même, que ce soit la version du Conseil des Etats ou celle de votre commission. M. Suter aura l'occasion, dans quelques minutes, de défendre la solution du Conseil des Etats, qui, elle, mettrait fin aux divergences. Nous le répétons: il semble maintenant que nous nous soyons suffisamment rapprochés pour être d'accord sur l'essentiel dans le partage des compétences. C'est l'Office fédéral de la police, et lui seul, qui doit avoir les rapports avec les cantons. Ce point est essentiel et nous souhaitons que M. Koller, président de la Confédération, dans son intervention, puisse encore bien le clarifier pour qu'il n'y ait plus, s'il devait y avoir votation à la suite d'un référendum, le moindre doute sur ce point.

Par 7 voix contre 1 et avec 8 abstentions, la commission vous invite à soutenir sa proposition.

Suter Marc (R, BE): Die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen hat auf den Kompromissvorschlag des Ständerates nun buchstäblich in letzter Minute mit einem neuen Gegenvorschlag reagiert. Dieser Gegenvorschlag ist zwar gut gemeint, er kommt aber zu spät und bringt im Grunde gegenüber dem ständerätlichen Beschluss nichts wesentlich Neues. Ich bitte Sie, folgendes zu bedenken: Wenn der Nationalrat nun der Kommission für Rechtsfragen folgen sollte, schaffen wir erneut eine Differenz zum Ständerat, was unweigerlich und zwingend eine Einigungskonferenz zur Folge hätte. Der Ausgang dieser Differenzbereinigung wäre sehr ungewiss und risikobehaftet. Es bestünde sogar die Gefahr, dass das Bundesgesetz überhaupt hinfällig werden könnte, dann nämlich, wenn der Einigungsvorschlag nicht die Zustimmung beider Räte fände. Dann würde der Volksinitiative in der Volksabstimmung gar kein indirekter Gegenvorschlag entgegengesetzt, was die Chancen einer Annahme der Initiative merklich steigen liesse. Damit wird in Kauf genommen, einen massvollen und rechtsstaatlich einwandfrei abgesicherten Staatsschutz überhaupt zu verhindern. Ich bezweifle, ob die Kommissionsmehrheit dieses Risiko bedacht hat.

Die Schaffung einer erneuten Differenz zum Ständerat rechtfertigt sich indessen auch von der Sache her nicht. Der Ständerat ist dem Nationalrat nämlich mit seinem Kompromissvorschlag erheblich entgegengekommen. Die präventive Polizeitätigkeit in der Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist nun – im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf des Bundesrates – keine Aufgabe der Bundespolizei mehr. Die Bundespolizei wirkt aufgrund des Kompromissvorschlages des Ständerates lediglich unterstützend mit und leitet ihre Erkenntnisse den auch im präventiven Polizeibereich zuständigen Stellen weiter. Das sind in erster Linie die kantonalen Polizeiorgane und Strafverfolgungsbehörden.

Die Koordination und Federführung auf Bundesebene werden in schweren Fällen durch die der Bundesanwaltschaft angegliederte Zentralstelle wahrgenommen. Damit ist sichergestellt, dass die Bekämpfung des organisierten Verbrechens auch im präventiven Polizeibereich nicht der Bundespolizei obliegt. Diese ist vielmehr hier nur subsidiär und unterstützend tätig. Das ist ein Anliegen, das eigentlich selbstverständlich ist, muss es doch der Bundespolizei gestattet sein, den zuständigen Polizeiorganen nachrichtendienstliche Erkenntnisse über das organisierte Verbrechen zur Bearbeitung weiterzuleiten. Wollen Sie das verhindern?

Das ursprünglich befürchtete Kompetenzgerangel in der Bekämpfung des organisierten Verbrechens scheint jedenfalls durch den ständerätlichen Kompromissvorschlag ausgeschlossen zu sein. Voraussetzung ist natürlich, dass die Bundespolizei diese klare Zuständigkeitsordnung in der Praxis verfolgen wird. Aufgrund der gemachten Zusagen – da möchte ich eine Klammer öffnen; Herr Keller hat in der Kommission offenbar etwas unklar Auskunft gegeben – möchte ich nun Herrn Bundespräsident Koller fragen, ob der Bundesrat im Rahmen seiner Aufsicht einschreiten würde, wenn sich die Bundespolizei nicht an diese eindeutigen Schranken ihrer Tätigkeit hielte. Herr Bundespräsident, wir sind wohlverstanden der Auffassung, dass der Amtsverkehr in der Frage der Bekämpfung des organisierten Verbrechens auf Bundesebene über die Zentralstelle laufen soll. Sie ist die einzige Koordinationsinstanz. Es stünde im übrigen auch dem Parlament im Rahmen seiner Oberaufsicht zu, gegebenenfalls einzuschreiten und eine überbordende Bundespolizei, die das «Unterstützen» gesetzeswidrig zur «Aufgabe» umfunktionieren würde, in die Schranken zu weisen.

Nun bitte ich Sie, noch einen staatspolitischen Aspekt beachten zu wollen: Das Anliegen der Kommission für Rechtsfragen, wonach die Zentralstelle auf Bundesebene die Aufgabe der Bekämpfung des organisierten Verbrechens auch im präventiven Stadium wahrnehmen soll, wird eigentlich durch den ständerätlichen Beschluss bereits abgedeckt, indem in diesem Kompromissvorschlag ausdrücklich von den «zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden» gesprochen wird, wozu selbstredend die Zentralstelle zählt. Die Kommission für Rechtsfragen verlangt mit anderen Worten eine Zuständigkeitsordnung, die bereits im Beschluss des Ständerates berücksichtigt wird.

Letztlich läuft die Differenz auf einen semantischen Unterschied hinaus. Dafür lohnt es sich nicht, auf die Barrikaden zu steigen. Vielmehr scheint mir, dass die Rücksichtnahme auf die politische Kultur es in diesem Fall auch aus staatspolitischen Gründen klar gebietet, das Entgegenkommen des Ständerates zu würdigen und sich diesem Kompromiss anzuschliessen. Es wäre unverhältnismässig und würde dem Nationalrat den Vorwurf eintragen, in Rechthaberei und Zwängerei zu verfallen, wenn wir nun erneut eine Differenz schaffen würden, welche unweigerlich eine Einigungskonferenz nach sich zöge.

Brechen wir doch diesen unergiebigsten Tennismatch jetzt lieber ab! Wir leisten damit nicht zuletzt einen wirksamen Beitrag zu unserer eigenen Entlastung und zur Vermeidung eines Einigungsverfahrens, das im Grunde genommen nach der verfassungsmässigen Ordnung die Ultima ratio sein sollte. Hier haben wir keine solche Notsituation. Deshalb wäre es unvernünftig, sich nicht dem Beschluss des Ständerates anzuschliessen.

Sandoz Suzette (L, VD): Nous avons sous les yeux l'illustration de la fin d'un bras de fer, et peut-être d'un certain malentendu qu'il conviendrait de lever.

La fin du bras de fer, les rapporteurs l'ont très bien rappelé, c'est cette opposition qu'il y avait entre notre Conseil, d'une part, le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, d'autre part, le premier voulant sortir le crime organisé de la loi afin d'assurer le maximum d'efficacité dans la lutte contre le crime organisé, en réservant exclusivement cette compétence aux cantons, les seconds souhaitant voir, au contraire, figurer le crime organisé dans la loi, notamment comme argument éventuel de vente de celle-ci en cas de référendum. Le bras de fer se termine par une décision du Conseil des Etats de faire intervenir le crime organisé dans la loi, mais en consacrant simplement une coordination entre l'autorité fédérale et les autorités cantonales et une information réciproque sur le sujet, ce qui est tout à fait de bon augure.

Mais arrive alors le léger malentendu. En commission, il n'est pas apparu clairement qu'il s'agissait bien seulement d'une coordination et de l'information. Le terme de «Mitwirkung» a été utilisé dans l'explication de la conception du Conseil des Etats. C'est pourquoi, au nom du groupe libéral et d'accord d'ailleurs avec le rapporteur de langue française en particu-

lier, mais aussi avec les autres intervenants, nous demandons à M. le président de la Confédération de bien vouloir confirmer que la modification apportée par le Conseil des Etats ne débouchera à aucun moment sur un mélange de compétences. Il s'agit de se communiquer des informations et il s'agit ici de suivre exactement ce qu'a dit le rapporteur de langue française.

Si cette confirmation peut être donnée expressément par M. le président de la Confédération, le groupe libéral soutiendra alors la formulation du Conseil des Etats de manière à supprimer la divergence et à assurer la mise en vigueur aussi rapide que possible d'une loi nécessaire.

Straumann Walter (C, SO): Ich beantrage Ihnen, wie Herr Suter, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen und ihn dem Antrag Ihrer Kommission für Rechtsfragen vorzuziehen. Es waren vorwiegend organisatorische Bedenken, die gegen die frühere Fassung dieser Bestimmung vorgebracht wurden. Sie wollten nicht, dass die Bekämpfung des organisierten Verbrechens eine primäre und selbständige Aufgabe der präventiv tätigen Polizei sein solle, weil Sie Überschneidungen befürchteten, Überlappungen, Kompetenzkonflikte, vor allem mit den kantonalen Polizeistellen. Man sprach von Konfusionen, von der Ungewissheit der Kantone, an wen sie sich beim Bund zu halten hätten, und sogar vom heraufziehenden «guerre des polices». Sie werden sich sicher noch an das feurige Referat des Berichterstatters Claude Frey erinnern.

Nun liegt mit der Fassung des Ständerates eine Lösung vor, die allen diesen Bedenken vollumfänglich Rechnung trägt und sie auch beseitigt – sollte man meinen, wenn man richtig hinsieht! Die Kantone haben eine einzige Anlaufstelle, die Zentralstellendienste. Sie sind für die Strafverfolgung allein zuständig, und sie sind damit einverstanden, dass sie der Bund, die präventiv tätige Polizei, mit Erkenntnissen über das organisierte Verbrechen dabei unterstützt. So jedenfalls steht es in allen Kommentaren und Begleitpapieren zur neugefassten Kompetenzbestimmung.

Ich kann nicht verstehen, wie man sagen kann, die Kantone glaubten nicht daran. Wir haben in den Unterlagen einen Brief vom 3. Februar 1997 des Präsidenten der kantonalen Polizeikommandanten, in dem ausdrücklich gesagt wird, dass Sie – der Brief ist an Herrn Bundespräsident Koller gerichtet – davon ausgehen können, dass die Polizeikommandanten dem Kompromissvorschlag und dem Konzept der Aufgabenteilung zustimmen. Viel klarer kann man es nicht sagen.

Im Text des Gesetzes selber ist wohl nur davon die Rede, dass der Bund die Kantone mit Erkenntnissen unterstützen soll. In einer internen Aufgabenteilung wird aber klar gesagt, dass:

1. die Bundespolizei den Zentralstellendiensten gegenüber die gleiche Stellung hat wie ein kantonales Polizeikorps;
2. die Meldungen ausländischer Nachrichtendienste in geeigneter Form an die Zentralstellendienste weiterzuleiten sind. Auch in diesem Punkt kann man es nicht klarer sagen und regeln. Für mich gibt es keinen Raum für weitere Kompetenzprobleme, die es offenbar gegeben oder die man befürchtet hat. Es gibt auch keine Haare in der Suppe mehr zu finden – wenn Sie wirklich wollen, dass das organisierte Verbrechen nicht erst bekämpft wird, wenn es zugeschlagen hat. Der Antrag der Kommission für Rechtsfragen würde die Tätigkeit der Bundespolizei zu einer bedeutungslosen Meldepflicht reduzieren, auf die wir eigentlich auch verzichten könnten.

Ich bin nicht ganz mit dem einverstanden, was Herr Frey Claude gesagt hat: Er meinte, die Modelle seien sich sehr ähnlich und lägen nahe beieinander. Die blosser Weitergabe von Informationen macht in keinem Abklärungsstadium Sinn, schon gar nicht im Bereich der präventiven Abwehr. Die Informationen müssen bearbeitet, kombiniert, ausgewertet werden können. Wir machen, um es etwas gröber zu sagen, aus der «Präventivpolizei» eine «Joggelipolizei», wenn sie zum reinen Meldelaufer oder Briefträger erklärt wird. Ich erinnere Sie auch daran, dass im Ständerat namhafte Gegner

der früheren Fassung und Kenner der Gefahr des organisierten Verbrechens, wie etwa Ständerat Marty Dick, der jetzt vorliegenden Vermittlungslösung zustimmen.

Ich bitte Sie, von einer neuen und wirklich unnötigen Differenz Abstand zu nehmen und ebenfalls Ihre Zustimmung zu geben.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Ich bitte Sie dringend, den Antrag Suter zu unterstützen. Ich brauche nicht zu wiederholen, was soeben dargelegt worden ist, auch durch Herrn Straumann.

Wichtig scheint mir in dieser Phase einfach, dass es nicht zu einem Nullsummenspiel kommt: dass wir, mit anderen Worten, nicht das Risiko laufen, dass unter Umständen alles vom Tisch gewischt wird, wenn es zur Einigungskonferenz kommt.

Da nun die Linke so oder so das Referendum angekündigt hat, scheint es mir wichtig, dass hier eine Linie besteht, die ganz klar auf der anderen Seite von dem steht, was die Initiative «S.o.S.–Schweiz ohne Schnüffelpolizei» will, dass wir also zwei echte Alternativen haben, die man gegeneinander abwägen kann. Das scheint mir viel wichtiger zu sein, als jetzt noch einmal das zu verdünnen, was der Ständerat beschlossen hat, und dann Gefahr zu laufen, in der Einigungskonferenz totalen Schiffbruch zu erleiden.

Ich bitte Sie: Stimmen Sie dem Ständerat und damit dem Antrag Suter zu.

Engler Rolf (C, AI), Berichterstatter: Ich möchte kurz noch einmal auf eine Aussage in der Kommission zurückkommen und wäre froh, wenn Bundespräsident Koller zu dieser Aussage Stellung nehmen könnte:

Es wurde nämlich gesagt, wenn die Bundespolizei von einem Nachrichtendienst eine Information erhalte und annehmen müsse, dass es sich um ein organisiertes Verbrechen handeln könnte, dann müsse sie diesem Hinweis nachgehen. Sie würde den Hinweis also nicht weiterleiten, sondern könnte selbst z. B. der Kantonspolizei Zürich den Auftrag erteilen, hier eine Observation vorzunehmen. Es wurde weiter ausgeführt, das organisierte Verbrechen halte sich nicht an die innerstaatlichen Organisationen, solche Doppelspurigkeiten müsse man deshalb in Kauf nehmen.

Ich glaube, das wollen wir eben nicht. Wir wollen solche Doppelspurigkeiten nicht in Kauf nehmen. Wir erwarten deshalb eine klare Aussage, dass Ansprechpartner der Kantone die Zentralstellendienste sind und die Bundespolizei hier nicht eigenmächtig, ohne zu informieren und ohne eine Hilfsfunktion zu haben, gegenüber den Zentralstellendiensten tätig wird.

Koller Arnold, Bundespräsident: Es geht bei der langen Beratung dieses wichtigen Gesetzes noch um die letzte Differenz. Es geht um die Frage, welche Aufgabe der Bundespolizei bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens zukommt.

Der Nationalrat hat bisher die Bekämpfung des organisierten Verbrechens aus dem Aufgabenkatalog des Gesetzes voll herausgenommen. Der Bundesrat und der Ständerat haben die Bekämpfung des organisierten Verbrechens gleichwertig neben die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der Nachrichtendienste und des Terrorismus gestellt. Jetzt hat Ihnen erfreulicherweise der Ständerat und mit ihm der Bundesrat einen konstruktiven Kompromiss unterbreitet. Worum geht es?

In Ihrem Rat bestanden ja vor allem Befürchtungen, es könnte bei diesen Regelungen, die der Bundesrat und der Ständerat vorgeschlagen haben, zu Doppelspurigkeiten zwischen der Bundespolizei und den Zentralstellendiensten kommen. Solche Befürchtungen gab es offenbar auch in den kantonalen Polizeikorps. Durch den Kompromissvorschlag machen wir nun vollständig klar, weshalb wir hier, in diesem Gesetz, die Bekämpfung des organisierten Verbrechens in diesem differenzierenden Sinn aufgeführt haben müssen.

Es geht im Grunde genommen um zwei Dinge: Wir müssen sicherstellen, dass die Bundespolizei die Informationen über das organisierte Verbrechen, die sie – und nur sie allein – über

die internationalen Nachrichtendienste erhält, in geeigneter Form an die Zentralstellendienste weiterleiten kann. Das ist das Problem, das Sie mit Ihren Entscheiden bisher nicht gelöst haben. Das müssen wir jetzt mit diesem Kompromissvorschlag im Gesetz ausdrücklich als Kompetenz der Bundespolizei festhalten. Wir haben diesen Kompromiss übrigens in einem ganz neuen britischen Gesetz vorgefunden. In einer «Security Service Bill» vom letzten Jahr wird in genau gleicher Formulierung diese unterstützende Aufgabe der Bundespolizei – oder dort des «Security Service» – festgehalten. Im übrigen mache ich noch einmal klar – ich bin diesbezüglich wiederholt angefragt worden –, dass es beim Bund gegenüber den Kantonen bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens nur eine einzige Ansprechstelle gibt, und das sind die Zentralstellendienste. Aber beim Bund muss sichergestellt sein, dass die Erkenntnisse, die nur über die Bundespolizei anfallen, tatsächlich an die Zentralstellendienste – die dann die eigentliche Schaltzentrale und die operative Zentrale auf diesem Gebiete sind – weitergegeben werden können.

In diesem Zusammenhang wäre nun der Antrag Ihrer Kommission eindeutig zu eng. Denn mit dem Antrag Ihrer Kommission, wonach die Bundespolizei nur eine Briefträgerfunktion hat, bestünde die eminente Gefahr, dass die Bundespolizei das Datenschutzgesetz verletzen würde. Das Datenschutzgesetz legt ganz klar dar, dass es für das Bearbeiten von sensiblen Daten eine formell-gesetzliche Grundlage braucht. Die Bundespolizei kann ihre Funktion bei diesen Informationen, die sie aus dem Ausland erhält, nicht auf die reine Briefträgerfunktion beschränken. Sie kann beispielsweise wegen des dort geltenden Quellenschutzes nicht einfach eine Meldung, die sie von der amerikanischen CIA erhält, in einer Fotokopie an die Zentralstellendienste weitergeben, sondern sie muss die Möglichkeit haben, diese Erkenntnisse in geeigneter, allgemein anerkannter Form – eben unter Wahrung des Quellenschutzes – weiterzugeben. Das ist nun aber eine Tätigkeit, die ganz klar unter den Begriff des Bearbeitens gemäss Datenschutzgesetz fällt und über den Begriff der blossen Weiterleitung hinausgeht.

Ich möchte Sie hier wirklich bitten, jetzt dem Kompromissvorschlag des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen. Ich halte noch einmal fest: Einzige Anlaufstelle beim Bund für die Kantone sind bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens die Zentralstellendienste des Bundesamtes für Polizeiwesen. Aber die Bundespolizei muss die Möglichkeit haben, ihre Erkenntnisse, die sie über die internationalen Nachrichtendienste erhält, in geeigneter Form an diese Zentralstellen weiterzugeben. Das können diese in rechtlich einwandfreier Form nur tun, wenn Sie dem Beschluss des Ständerates zustimmen.

Ich möchte Sie dringend bitten, das zu tun und eine Einigungskonferenz, welche meines Erachtens nichts mehr bringen kann, zu vermeiden.

Rechsteiner Paul (S, SG): Ich habe eine einzige Frage an Herrn Bundespräsident Koller. Er hat die für den Entscheid doch massgebende Frage wiederum offengelassen. Sehen Sie in diesem Zusammenhang eine Kompetenz der Bundespolizei, die über das Weiterleiten und die Bearbeitung zum Zwecke des Weiterleitens hinausgehen würde? Sehen Sie hier irgendeine Kompetenz der Bundespolizei im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen, ja oder nein?

Koller Arnold, Bundespräsident: Herr Rechsteiner, ich habe ganz klar gesagt, eine reine Transportfunktion genüge nicht. Eine Meldung, die wir vom britischen Security Service oder von der CIA erhalten, kann die Bundespolizei nicht einfach in Form einer Fotokopie an die Zentralstellendienste weitergeben, weil der Quellenschutz sonst nicht gewahrt werden könnte. Weil die Bundespolizei die Meldung in geeigneter Form weitergeben muss, müssen wir der Formulierung des Ständerates zustimmen. Sonst bringen Sie die Bundespolizei in bezug auf das Datenschutzgesetz wieder in eine Grauzone der Illegalität. Das kann nach der Fichenaffäre doch nicht der Sinn einer vernünftigen Gesetzgebung sein!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Suter

62 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

43 Stimmen

Art. 9 Abs. 3; 13 Abs. 2, 4 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9 al. 3; 13 al. 2, 4 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.055

Geldwäschereigesetz

Loi sur le blanchissage d'argent

Botschaft und Gesetzentwurf vom 17. Juni 1996 (BBl III 1101)

Message et projet de loi du 17 juin 1996 (FF III 1057)

Kategorie IV/III, Art. 68 GRN – Catégorie IV/III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

de Dardel Jean-Nils (S, GE), rapporteur: Vous savez que le problème du blanchissage de l'argent du crime a déjà occupé le Parlement en 1990, où nous avons voté les dispositions du Code pénal sur le blanchissage d'argent et sur le défaut de vigilance en matière d'opérations financières, soit les articles 305bis et 305ter du Code pénal. Par ailleurs, il existe en Suisse un important document, à savoir la Convention de diligence des banques suisses. Il s'agit d'une convention de droit privé, mais qui joue un rôle important dans la lutte contre le blanchissage. Enfin, en 1994 a été introduit dans le Code pénal l'article 305ter alinéa 2 qui introduit le droit de communiquer, la «Meldepflicht», présenté à l'époque comme une importante innovation.

Malgré ces mesures législatives ou privées, la situation est insatisfaisante pour deux grandes raisons.

1. Les poursuites pénales concernant de grosses affaires de blanchissage sont relativement isolées. Quant aux peines de prison prononcées en Suisse pour blanchissage par des tribunaux suisses dans de grosses affaires, elles sont pratiquement inexistantes. Or, personne n'a la naïveté de déduire de cette situation que la place financière suisse aurait éradiqué l'argent du crime.

2. Si les banques ont organisé de manière convaincante une procédure propre de vigilance et d'identification des ayants droit économiques, on est très loin du compte dans les autres secteurs, dans les secteurs parabancaires comme les avocats d'affaires, les fiduciaires, les gérants de fortune, etc., qui, eux, n'ont pris aucune mesure vraiment sérieuse.

L'avant-projet du Conseil fédéral, lors de la procédure de consultation au printemps 1994, a reçu des réponses très positives de la part de la gauche et de la part des syndicats de salariés.

Mais à part ces forces, les réactions ont été, il faut le dire, tout à fait négatives ou pour l'essentiel négatives, surtout de la part des intéressés, des organisations professionnelles intéressées de banquiers, d'avocats et des fiduciaires.

Dans le projet définitif du Conseil fédéral, il est largement tenu compte des critiques qui ont été énoncées. Le Conseil fédéral a d'abord soumis tous les intermédiaires financiers

S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei. Wahrung der inneren Sicherheit. Volksinitiative und Bundesgesetz

S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse. Maintien de la sûreté intérieure. Initiative populaire et loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.028
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1997 - 14:30
Date	
Data	
Seite	319-322
Page	
Pagina	
Ref. No	20 041 677

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.